

Die Attentate vom 11. September 2001 : ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit?

Autor(en): **Cottier, Michael**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie = Revue suisse de criminologie = Rivista svizzera di criminologia = Swiss Journal of Criminology**

Band (Jahr): **1 (2002)**

Heft 1

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1050797>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Michael Cottier¹

Die Attentate vom 11. September 2001: Ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit?

Zusammenfassung

Die Angriffe vom 11. September 2001 werden übereinstimmend als terroristische Attentate qualifiziert. Selten jedoch wird wie in diesem kurzen Beitrag untersucht, ob sie völkerrechtlich auch als Verbrechen gegen die Menschlichkeit (oder gar Kriegsverbrechen) zu qualifizieren sind.

Résumé

Les attaques du 11 septembre 2001 ont été unanimement qualifiées d'attentats terroristes. Ce n'est que bien plus rarement que l'on s'est demandé si elles pouvaient également être qualifiées de crimes contre l'humanité (ou même de crimes de guerre). Telle est l'interrogation de cette contribution.

Summary

The September 11th 2001 attacks were unanimously qualified as terrorist acts. But the question was rarely raised whether they can equally be qualified as crimes against humanity (or even as war crimes). It is the purpose of this contribution.

Die Anschläge vom 11. September 2001 auf das New Yorker World Trade Center und das Pentagon werden übereinstimmend als *terroristische Attentate* qualifiziert, obwohl es keine allgemein anerkannte Definition dieses Tatbestandes gibt. Nicht eine der fast 20 internationalen Konventionen gegen terroristische Handlungen² enthält eine Definition dieses Tatbestandes. Weitgehend als typisches terroristisches Element ist immerhin die besondere Absicht, eine Zivilbevölkerung, Regierung oder andere Entität einzuschüchtern (zu «terrorisieren») oder zu einer bestimmten Handlung oder Unterlassung zu nötigen. Eine zentrale Schwierigkeit, eine allgemein akzeptable Definition des Terrorismus zu finden, besteht allerdings darin, dass «des einen Terroristen des anderen Freiheitskämpfer» sind. Der gegenwärtige Entwurf einer umfassenden UNO-Konvention gegen den Terrorismus kriminalisiert denn auch im Ergebnis weitgehend alle Handlungen von Konfliktparteien, die nicht zur Regierungsseite gehören. Dies widerspricht jedoch geltenden Grundsätzen des im bewaffneten Konflikt anwendbaren

humanitären Völkerrechts.³ Ein weiterer Streitpunkt ist, ob Terrorismus ebenso von Staaten und ihren Organen verübt werden kann. Auch während der Verhandlungen zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs im Juni/Juli 1998 konnten sich die Staaten nicht auf eine Definition eines Straftatbestandes «Terrorismus» einigen. Eine an der Römer Konferenz im Juli 1998 angenommene Resolution empfiehlt jedoch, an der ersten Konferenz zur Überprüfung des Römer Statuts im Jahre 2009⁴ eine allgemein annehmbare Definition des Tatbestandes zu finden und unter die Gerichtsbarkeit des Strafgerichtshofs zu stellen.⁵

Ob die Attentate vom 11. September als Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder allenfalls auch als Kriegsverbrechen zu qualifizieren sind wurde bisher seltener untersucht.⁶ Eine solche Qualifizierung kann seit dem 1. Juli 2002 die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs sowie die im Römer Statut verankerten Kooperationspflicht aller Vertragsstaaten *zur Folge* haben. Zudem sind unabhängig vom Römer Statut alle Staaten dazu verpflichtet, ihre Strafgerichtsbarkeit über die für solche Verbrechen verantwortlichen Täter auszuüben.⁷ Aufgrund des Weltrechtsprinzips hat jeder Staat das Recht, wenn nicht gar die Pflicht, unabhängig von Tatort und Nationalität der Opfer wie Täter die «schwersten Verbre-

1 Michael Cottier: Doktorand im Völkerstrafrecht an der Universität Freiburg i.Ue., LL.M. (New York University Law School); ehemals Berater von Human Rights Watch und der Internationalen Juristenkommission; Mitglied der Schweizer Delegation an der Römer Konferenz zur Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs.

2 Eine Liste solcher Konventionen findet sich etwa unter www.un.org/terrorism/ oder auch www.asil.org/terrorind.htm. Eine Bibliographie zum Thema Völkerrecht und Terrorismus bietet etwa die Website der American Society of International Law: www.asil.org/terrorism.htm.

3 Siehe etwa International Commission of Jurists, *Terrorism and Human Rights, Occasional papers No. 2*, April 2002, 202–208.

4 Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998, UN Doc. A/CONF.183/9* (Originalsprachen: www.un.org/icc/; deutsche Übersetzung: BBI 2001 596).

5 Resolution E, Anhang I zum Römer Statut.

6 Siehe allgemein auch Interights, *Responding to September 11: The Framework of International Law* (Okt. 2001), Teil IV (www.interights.org/); Frederic L. Kirgis et al., *Terrorist Attacks on the World Trade Center and the Pentagon, ASIL Insight* (Sep. 2001), www.asil.org/insights/insigh77.htm.

7 Siehe Absatz 6 der Präambel des Römer Statuts.

chen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren,» und zu welchen auch die Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen gehören, strafrechtlich zu verfolgen. Schweizer Militärgerichte können aufgrund dieses Grundsatzes Kriegsverbrechen ahnden.⁸ Eine schweizerische Gerichtsbarkeit hinsichtlich der Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist hingegen erst noch zu schaffen.⁹

Verbrechen gegen die Menschlichkeit bilden eine seit den Nürnberger Prozessen anerkannte Kategorie völkerrechtlicher Verbrechen. Das am 1. Juli 2002 in Kraft getretene Römer Statut definiert eine Reihe von Verbrechen gegen die Menschlichkeit erstmalig in einem multilateralen Vertrag. Zahlreiche der bisher 76 Vertragsstaaten¹⁰ haben zudem bereits mit den legislativen Arbeiten zur Umsetzung der in ihm aufgeführten Tatbestände begonnen.¹¹ Somit bietet sich die Definition der Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Art. 7 des universell angelegten Römer Statuts als Grundlage der rechtlichen Analyse an, ob die Attentate vom 11. September 2001 als Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu qualifizieren sind.¹²

Es sei immerhin darauf hingewiesen, dass der Strafgerichtshof seine Gerichtsbarkeit jedoch nicht retrospektiv über die Drahtzieher der Attentate vom 11. September sondern lediglich über Handlungen nach Inkrafttreten des Römer Statuts ausüben kann. Die Gerichtsbarkeit des Strafgerichtshofs setzt des weiteren voraus, dass der Tatortstaat oder der Staat, dessen Staatsangehörigkeit ein Täter besitzt, das Römer Statut ratifiziert hat oder die Gerichtsbarkeit des Strafgerichtshofs ad hoc anerkennt,

es sei denn der UNO-Sicherheitsrat überweise dem Strafgerichtshof eine bestimmte Situation zur Untersuchung. Auch ist der Strafgerichtshof nur zuständig, wenn kein ernsthaftes nationales Strafverfahren durchgeführt wird (Komplementaritätsprinzip).¹³

Art. 7 des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs definiert Verbrechen gegen die Menschlichkeit als:

«(1) ... jede der folgenden Handlungen, die im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung und in Kenntnis des Angriffs begangen wird: a) vorsätzliche Tötung; ... k) andere unmenschliche Handlungen ähnlicher Art, mit denen vorsätzlich grosse Leiden oder eine schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der geistigen oder körperlichen Gesundheit verursacht werden.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 ... bedeutet «Angriff gegen die Zivilbevölkerung» eine Verhaltensweise, die mit der mehrfachen Begehung der in Absatz 1 genannten Handlungen gegen eine Zivilbevölkerung verbunden ist, in Ausführung oder zur Unterstützung der Politik eines Staates oder einer Organisation, die einen solchen Angriff zum Ziel hat; ... »

Die Attentate vom 11. September 2001 lassen sich ohne weiteres als vielfache vorsätzliche und versuchte Tötung von Menschen qualifizieren. Das spezifische Element eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit, das dieses insbesondere von isolierten Handlungen oder «normalen» nationalen Tatbeständen unterscheidet, ist jedoch der *Zusammenhang* der unter Art. 7 aufgezählten Tatbestände mit einem «ausgedehnten oder systematischen Angriff gegen die Zivilbevölkerung». Dieser «Angriff» muss keine Attacke mit «militärischen» Mitteln sein,¹⁴ sich jedoch mehrheitlich gegen Zivilpersonen richten. Soweit die Angestellten des Pentagons insgesamt oder mehrheitlich als Militärpersonen zu qualifizieren sind, stellt der Angriff gegen diese militärische Schaltstelle somit kein Verbrechen gegen die Menschlichkeit dar. Die Existenz einiger Soldaten unter der Zivilbevölkerung verhindert den zivilen Charakter dieser Bevölkerung allerdings nicht.

An der Römer Konferenz war äusserst kontrovers, ob der Angriff auf die Zivilbevölkerung sowohl «systematisch» als auch «ausgedehnt» sein müsse. Der schlussendlich in das Römer Statut aufgenommene Kompromiss verlangt in Absatz 1 nur eine dieser Voraussetzungen, nennt aber in Absatz 2(a) für jede dieser Varianten eine zusätzliche Bedingung. Im Ergebnis muss der Angriff auf die Zivilbevölkerung entweder ausgedehnt *und* in Ausführung oder zur

⁸ Siehe Art. 2 Abs. 9 und 108–114 des Militärstrafgesetzes.

⁹ Siehe etwa Michael Cottier, Der Internationale Strafgerichtshof und die Ratifikation des Römer Statuts durch die Schweiz, *21 Jahrbuch Schweiz-Dritte Welt*, 2002, 243–256.

¹⁰ Stand vom 1. Juli 2002.

¹¹ Zur Umsetzung des Römer Statuts, siehe etwa Claus Kress, Flavia Lattanzi (Hrsg.), *The Rome Statute and Domestic Legal Orders, Volume I: General Aspects and Constitutional Issues*, Nomos/Il Sirente, Baden Baden/Ripa di Fagnano Alto, 2000; www.iccnw.org; www.legal.coe.int/criminal/icc. Zur Umsetzung des Römer Statuts in der Schweiz, siehe Michael Cottier, Der Internationale Strafgerichtshof und die Ratifikation des Römer Statuts durch die Schweiz, *21 Jahrbuch Schweiz-Dritte Welt*, 2002, 243–256.

¹² Zu den Tatbeständen des Römer Statuts, siehe Otto Triffterer (Hrsg.), *Commentary on the Rome Statute of the International Criminal Court*, Nomos, Baden Baden, 1999, 97–321; Roy S. Lee (Hrsg.), *The International Criminal Court. The Making of the Rome Statute*, Kluwer Law International, Den Haag/Boston, 1999, 3–231.

¹³ S. Art. 11–20 des Römer Statuts.

¹⁴ S. Abs. 3 der Einführung zu den Elementen der Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Finalized draft text of the Elements of Crimes, UN Doc. PCNICC/2000/1/Add.2 (2 Nov. 2000), www.un.org/icc.

Unterstützung der Politik eines Staates oder einer (auch nichtstaatlichen) Organisation geschehen, die einen solchen Angriff zum Ziel hat (erste Möglichkeit). Oder aber der Angriff ist systematisch *und* mit einer mehrfachen Begehung der in Absatz 1 von Art. 7 des Römer Statuts genannten Handlungen verbunden (zweite Möglichkeit).

Gemäss dem internationalen ad hoc-Tribunal für Ex-Jugoslawien ist ein «ausgedehnter»¹⁵ Angriff nicht etwa ein geographisch grossflächiger, sondern vielmehr ein in grossem Massstab geführter und zu einer Anzahl von Opfern führender Angriff.¹⁶ Das ad hoc-Tribunal für Rwanda definierte den Ausdruck «ausgedehnter Angriff» im Akayesu-Urteil als «massive, wiederholte, kollektiv ausgeführte und gegen eine Mehrzahl von Opfern gerichtete Handlungen in grossem Umfang».¹⁷ Ohne weiteres lassen sich die Attentate vom 11. September auch als Angriff «in Ausführung ... der Politik ... einer Organisation, die einen solchen Angriff zum Ziel hat,» qualifizieren. Auf der Basis der veröffentlichten Berichte lässt sich zudem die «Systematik» des Angriffs bejahen, da dieser offensichtlich von langer Hand vorbereitet und zentral durch die Al Qaida geplant worden ist.

Immerhin entspricht es nicht der landläufigen Vorstellung eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit, dass ein «Angriff» auf die Zivilbevölkerung während der sehr limitierten Zeitspanne eines einzigen Tages (wenn auch mit langer Vorbereitung) und durch nur vier Einzelereignisse verübt werden kann. Der Wortlaut von Art. 7 schliesst eine solche Konstellation jedoch nicht aus. Die Attentate vom 11. September könnten zudem als Teil des seit mehreren Jahren andauernden, generelleren «Angriffs» der Al Kaida gegen die (v.a. amerikanische und westliche) Zivilisation und Zivilbevölkerung verstanden werden.

Im Ergebnis lassen sich die Attentate vom 11. September durchaus als Verbrechen gegen die Menschlichkeit qualifizieren.

Die Qualifizierung der Attentate als Kriegsverbrechen ist weit fraglicher. Kriegsverbrechen sind völkerrechtlich kriminalisierte Verletzungen des humanitären Völkerrechts. Beispiele sind etwa der Angriff gegen eine Zivilbevölkerung, die Ansiedlung der eigenen Zivilbevölkerung in besetzten Gebieten oder auch die Verweigerung eines ordentlichen Gerichtsverfahrens, das die allgemein als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien respektiert. Die Regeln des humanitären Völkerrechts sind aber nur auf Handlungen anwendbar, die im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt stehen. Es ist aber zumindest unklar, ob am 11. September 2001 ein bewaffneter Konflikt zwischen den Attentätern und den USA bestand, da der Einsatz von Gewalt zwar von ausländischen Akteuren ausging, deren Handlungen nach bisher veröffentlichten Erkenntnissen aber zumindest nicht überwiegend einer Regierung zugerechnet werden können. Auf die darauf erfolgten militärischen Handlungen in Afghanistan ist das humanitäre Völkerrecht hingegen ohne weiteres anwendbar.

Die Ereignisse vom 11. September 2001 zeigen deutlich die Notwendigkeit einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit gegen grenzüberschreitende Gewalttaten und völkerrechtliche Verbrechen.¹⁸ Hierbei können der Internationale Strafgerichtshof und, noch wichtiger, die effektive nationale Umsetzung der aus dem Römer Statut hervorgehenden Verpflichtungen einen wesentlichen Beitrag leisten.

*Lic. iur. Michael COTTIER, LL.M.,
Kleinschönberg 38, CH-1700 Fribourg,
e-mail: mcottier@gmx.ch*

¹⁵ Engl.: «widespread»; frz: «généralisée».

¹⁶ Siehe etwa ICTY, Pros. v. Kunarac, Nr. IT-96-23 u. IT-96-23/1, TC, Judgment (22. Feb. 2001), Abs. 427–428.

¹⁷ ICTR, Pros. v. Akayesu, Nr. ICTR-96-4-T, TC, Judgment (2. Sep. 1998), Abs. 580.

¹⁸ Siehe auch Absätze 1–5 der Präambel des Römer Statuts.